

4. Änderung zum Bebauungsplan Nr.2 – Osterweddingen

Teil A – Planzeichnung

Kartengrundlage: Gemeinde Sülztal
Gemarkung Osterweddingen
Flur 2
Maststab 1 : 2000
des öffentlich bestellten
Vermessungsgeometers
Dipl.-Ing. Michael Baranowski
Hufnerstraße 3
39108 Magdeburg

GI	5,0
0,8	

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Industriegebiet Osterweddingen im Ortsteil Osterweddingen der Gemeinde Sülztal wird zum 21.09.2020 gem. § 214 (4) BauGB ausgefertigt.
Sülztal, den 21.09.2020
Methues
Bürgermeister



Teil B – Planungsrechtliche Festsetzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 – Industriegebiet Osterweddingen (§9 BauGB)
Die mit dieser Änderung unberührten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.2 und dessen 1. Änderung behalten mit dieser 4. Änderung ihre volle Gültigkeit.

- ### Verfahrensvermerke
- 1. Bekanntmachung**
Aufgrund des §10 Abs.1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des BauGB 1986 vom 27. August 1987 wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 22.03.2003 die Sitzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 – Industriegebiet Osterweddingen – bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den planungsrechtlichen Festsetzungen Teil B, erlassen.
Sülztal, den 22.03.2003
Wasserthal
Bürgermeister
- 2. Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses**
Der Änderungsbeschluss ist am 22.03.2003 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden.
Sülztal, den 22.03.2003
Wasserthal
Bürgermeister
- 3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.03.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Sülztal, den 21.03.2003
Wasserthal
Bürgermeister
- 4. Auslegung des Entwurfs**
Der Gemeinderat Sülztal hat in der Sitzung am 22.03.2003 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 – Industriegebiet Osterweddingen – mit Begründung beschlossen und seine öffentliche Auslegung gem. §3 Abs.2 BauGB bestimmt.
Sülztal, den 22.03.2003
Wasserthal
Bürgermeister
- 5. Bekanntmachung der Auslegung**
Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 – Industriegebiet Osterweddingen – sowie der Begründung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, bekannt gegeben worden.
Sülztal, den 22.03.2003
Wasserthal
Bürgermeister
- 6. Auslegung**
Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 – Industriegebiet Osterweddingen – sowie der Begründung erfolgte gem. §3 BauGB in der Zeit vom 22.03.2003 bis 22.03.2003 in den Räumlichkeiten der Verwaltungsgemeinschaft 'Sülztal' in Osterweddingen.
Sülztal, den 22.03.2003
Wasserthal
Bürgermeister
- 7. Abwägungsbeschluss**
Der Gemeinderat hat die vorgelegten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.03.2003 abgewogen.
Sülztal, den 22.03.2003
Wasserthal
Bürgermeister
- 8. Beschluss über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 – Industriegebiet Osterweddingen**
Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 – Industriegebiet Osterweddingen – bestehend aus dem Teil A, Planzeichnung, und dem Teil B, planungsrechtliche Festsetzungen, wurde am 22.03.2003 vom Gemeinderat der Gemeinde Sülztal beschlossen. Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 – Industriegebiet Osterweddingen – wurde mit Beschluss vom 22.03.2003 gebildet.
Sülztal, den 22.03.2003
Wasserthal
Bürgermeister
- 9. Bekanntmachung der Satzung**
Der Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 – Industriegebiet Osterweddingen – als Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Antrag während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 22.03.2003 bis zum 23.03.2003 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Vorschriften über die Beachtung der Vertretung von Verleiher- und Formarschritten (§214 BauGB) sowie auf die Geltendmachung der Vertretung von Verleiher- und Formarschritten und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf §§367 Abs.1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (§367 Abs.1 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23.03.2003 in Kraft getreten.
Sülztal, den 23.03.2003
Wasserthal
Bürgermeister

- ### Teil B – Planzeichenerklärung
- Art der baulichen Nutzung
 - Industriegebiet (§9 Abs.1 Satz1 BauGB und §9 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung
 - GRZ 0,8 Grundrflächenzahl
 - BMZ 5,0 Baumassenzahl
 - Flächen für die örtlichen Hauptverkehrsstraßen (§9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
 - örtliche Hauptverkehrsstraße
 - Parkplatz
 - Grünflächen (§5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
 - öffentliche Grünflächen
 - Hauptversorgungsleitungen (§9 Abs.1 Nr.13 BauGB)
 - unterirdisch Leitung – FZL 113 NW 800
 - unterirdisch Leitung – Rohstoff/pele Restock – Böden
 - Doberdorf Flur 1
 - Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9 Abs.7 BauGB)
 - a – Art der baulichen Nutzung
 - b – Maß der baulichen Nutzung GRZ
 - c – Maß der baulichen Nutzung BMZ

